

TE Vwgh Beschluss 2017/4/20 Ra 2017/20/0095

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2017

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §18 Abs3;

B-VG Art133 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

1. AVG § 18 heute

2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): Ra 2017/20/0083 B 28. April 2017

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler sowie die Hofräte Mag. Eder und Dr. Schwarz als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Christl, in der Rechtssache der Revision des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl in 1030 Wien, Modecenterstraße 22, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Jänner 2017, Zl. L516 2120704-1/6E, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde in einer Angelegenheit nach dem AsylG 2005 und dem FPG (Mitbeteiligter: S I T in J), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler sowie die Hofräte Mag. Eder und Dr. Schwarz als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Christl, in der Rechtssache der Revision des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl in 1030 Wien, Modecenterstraße 22, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Jänner 2017, Zl. L516 2120704-1/6E, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde in einer Angelegenheit nach dem AsylG 2005 und dem FPG (Mitbeteiligter: S römisch eins T in J), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Mitbeteiligten gegen das als Bescheid bezeichnete Schriftstück des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19. Jänner 2016 gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm § 18 Abs. 3 AVG als unzulässig zurück. In seiner Begründung stützte sich das Verwaltungsgericht (zusammengefasst) darauf, dass mangels einer ordnungsgemäßen Unterschrift auf der mittels eines Textverarbeitungsprogrammes erstellten Urschrift keine dem Gesetz entsprechende Genehmigung der Erledigung im Sinn des § 18 Abs. 3 AVG vorliege. Auch sei eine Genehmigung auf eine andere in § 18 Abs. 3 AVG vorgesehene Art, "etwa durch Amtssignatur", nicht vorgenommen worden. Es fehle somit der gegenständlichen Erledigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl die Bescheidqualität. Da mangels Vorliegens eines Bescheides das Verfahren über den vom Mitbeteiligten gestellten Antrag immer noch bei der Behörde anhängig sei und sich die Beschwerde gegen einen "Nichtbescheid" richte, sei sie als unzulässig zurückzuweisen. Die Revision erklärte das Bundesverwaltungsgericht für nicht zulässig. 1 Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Mitbeteiligten gegen das als Bescheid bezeichnete Schriftstück des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19. Jänner 2016 gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 18, Absatz 3, AVG als unzulässig zurück. In seiner Begründung stützte sich das Verwaltungsgericht (zusammengefasst) darauf, dass mangels einer ordnungsgemäßen Unterschrift auf der mittels eines Textverarbeitungsprogrammes erstellten Urschrift keine dem Gesetz entsprechende Genehmigung der Erledigung im Sinn des Paragraph 18, Absatz 3, AVG vorliege. Auch sei eine Genehmigung auf eine andere in Paragraph 18, Absatz 3, AVG vorgesehene Art, "etwa durch Amtssignatur", nicht vorgenommen worden. Es fehle somit der gegenständlichen Erledigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl die Bescheidqualität. Da mangels Vorliegens eines Bescheides das Verfahren über den vom Mitbeteiligten gestellten Antrag immer noch bei der Behörde anhängig sei und sich die Beschwerde gegen einen "Nichtbescheid" richte, sei sie als unzulässig zurückzuweisen. Die Revision erklärte das Bundesverwaltungsgericht für nicht zulässig.

2 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 2 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende

Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

3 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 3 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

4 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 4 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

5 Die Revision macht zu ihrer Zulässigkeit - auf das Wesentliche zusammengefasst - geltend, der auf der Urschrift ersichtliche Schriftzug enthalte entgegen der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts "entsprechende individuelle, charakteristische Merkmale", "die in Summe die Qualität einer Unterschrift aufweisen". Weiters sei das Bundesverwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ermittlung des vollständigen Sachverhaltes und zum Parteigehör abgewichen, indem das Bundesverwaltungsgericht nicht das Aussehen der Unterschrift auf der dem Mitbeteiligten übermittelten Ausfertigung ermittelt habe.

6 Gemäß § 18 Abs. 3 AVG sind schriftliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten. 6 Gemäß Paragraph 18, Absatz 3, AVG sind schriftliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (Paragraph 2, Ziffer eins, E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (Paragraph 2, Ziffer 5, E-GovG) der Erledigung treten.

7 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Unterschrift im Sinn dieser Vorschrift ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichneten kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann; eine Unterschrift muss nicht lesbar, aber ein "individueller Schriftzug" sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist. Die Anzahl der Schriftzeichen muss der Anzahl der Buchstaben des Namens nicht entsprechen (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 4. September 2000, 98/10/0013 und 0014, und vom 27. September 2005, 2004/06/0217). Eine Paraphe ist keine Unterschrift (vgl. das bereits erwähnte Erkenntnis vom 4. September 2000). 7 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Unterschrift im Sinn dieser Vorschrift ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichneten kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann; eine Unterschrift muss nicht lesbar, aber ein "individueller Schriftzug" sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist. Die Anzahl der Schriftzeichen muss der Anzahl der Buchstaben des Namens nicht entsprechen vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 4. September 2000, 98/10/0013 und 0014, und vom 27. September 2005, 2004/06/0217). Eine Paraphe ist keine Unterschrift vergleiche , das bereits erwähnte Erkenntnis vom 4. September 2000).

8 Entgegen dem Revisionsvorbringen ist nicht zu sehen, dass in Bezug auf die hier vorzunehmende Beurteilung nach § 18 Abs. 3 AVG die Rechtsprechung uneinheitlich wäre. Der insoweit von der Revision ins Treffen geführte dem hg. Beschluss vom 10. März 2016, Ra 2015/15/0074, zugrundeliegende Fall ist schon deshalb nicht mit dem vorliegenden vergleichbar, weil dort die Frage der ordnungsgemäßen Beglaubigung einer Ausfertigung nach § 43 Abs. 3 VwGG zu beurteilen war. 8 Entgegen dem Revisionsvorbringen ist nicht zu sehen, dass in Bezug auf die hier vorzunehmende Beurteilung nach Paragraph 18, Absatz 3, AVG die Rechtsprechung uneinheitlich wäre. Der insoweit

von der Revision ins Treffen geführte dem hg. Beschluss vom 10. März 2016, Ra 2015/15/0074, zugrundeliegende Fall ist schon deshalb nicht mit dem vorliegenden vergleichbar, weil dort die Frage der ordnungsgemäßen Beglaubigung einer Ausfertigung nach Paragraph 43, Absatz 3, VwGG zu beurteilen war.

9 Der Verwaltungsgerichtshof ist nach dem Revisionsmodell nicht dazu berufen, die Einzelfallgerechtigkeit in jedem Fall zu sichern - diese Aufgabe obliegt den Verwaltungsgerichten (vgl. den hg. Beschluss vom 23. September 2014, Ro 2014/01/0033). In diesem Sinn hat der Verwaltungsgerichtshof bereits festgehalten, dass es sich bei der Beurteilung, ob eine konkrete Unterschrift lesbar ist oder nicht, um eine einzelfallbezogene Frage handelt, die nur dann revisibel ist, wenn diese Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise erfolgt ist (vgl. den hg. Beschluss vom 7. Oktober 2016, Ra 2016/08/0147). Nichts anderes gilt - was die Revision selbst einräumt - für die Beurteilung, ob ein Schriftgebilde die oben genannten Merkmale aufweist und daher als Unterschrift anzusehen ist. Der Revision gelingt es nicht aufzuzeigen, dass das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen seiner einzelfallbezogenen Beurteilung im hier gegenständlichen Fall die oben genannten Leitlinien in einer unvertretbaren Weise zur Anwendung gebracht hätte. 9 Der Verwaltungsgerichtshof ist nach dem Revisionsmodell nicht dazu berufen, die Einzelfallgerechtigkeit in jedem Fall zu sichern - diese Aufgabe obliegt den Verwaltungsgerichten vergleiche , den hg. Beschluss vom 23. September 2014, Ro 2014/01/0033). In diesem Sinn hat der Verwaltungsgerichtshof bereits festgehalten, dass es sich bei der Beurteilung, ob eine konkrete Unterschrift lesbar ist oder nicht, um eine einzelfallbezogene Frage handelt, die nur dann revisibel ist, wenn diese Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise erfolgt ist vergleiche , den hg. Beschluss vom 7. Oktober 2016, Ra 2016/08/0147). Nichts anderes gilt - was die Revision selbst einräumt - für die Beurteilung, ob ein Schriftgebilde die oben genannten Merkmale aufweist und daher als Unterschrift anzusehen ist. Der Revision gelingt es nicht aufzuzeigen, dass das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen seiner einzelfallbezogenen Beurteilung im hier gegenständlichen Fall die oben genannten Leitlinien in einer unvertretbaren Weise zur Anwendung gebracht hätte.

10 Soweit die revisionswerbende Behörde Erhebungen und Feststellungen zum Aussehen des - nach dem Revisionsvorbringen ebenfalls vom Sachbearbeiter selbst angebrachten - Schriftzuges an dem dem Mitbeteiligten übermittelten Schriftstück vermisst, ist ihr entgegenzuhalten, dass insoweit die Relevanz des behaupteten Verfahrensfehlers nicht aufgezeigt wird. In der Revision wird nicht dargetan, dass und inwieweit sich das Aussehen des dortigen Schriftgebildes von jenem, das an der Urschrift angebracht ist, unterscheiden würde.

11 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung zurückzuweisen. 11 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Wien, am 20. April 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017200095.L00

Im RIS seit

29.05.2017

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at